

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel



Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360 (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu- viergepaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile lässig.) Mehrfarbende nach Vereinbarung. Stellengesuche 0.25 M. 1/2 S. 70. — M. 1/2 S. 39. — M. 1/2 S. 20. — M. Nichtmit- 0.15 M die Zeile, Chiffre-Gebühr 0.75 M. Bestellzettel für gliederpreis: Die Zeile 0.50 M. 1/2 S. 140. — M. 1/2 S. 78. — M. Mitgl. u. Nichtmitgl. d. B. 0.35 M. Bundsteg (mittlere Seiten 1/2 S. 40. — M. — Illustrierter Teil: Mitglieder: 1 S. durchgehend) 25. — M. Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt. (nur ungeteilt) 140. — M. Abrige Seiten: 1/2 S. 120. — M. 1/2 S. Platzvorschriften unverbindl. Rationierung d. Börsenblatt- 65. — M. 1/2 S. 35. — M. Nichtmitgl. 1 S. (nur unget.) 280. — M. raumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im 1/2 S. 240. — M. 1/2 S. 130. — M. 1/2 S. 70. — M. Einzelfall jederzeit vorbeh. — Beiderseit. Erf. — Ort: Leipzig. Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 60 (N. 31).

Leipzig, Sonnabend den 12. März 1927.

94. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Vom Insertionsrecht.

(Insertionsvertrag, Anzeigenrecht.)

Von Dr. Alexander Eister.

Es ist ein nur wenig durchgearbeitetes Rechtsgebiet, um das es sich hier handelt. Zwar kommt es wohl selten zu Prozessen, weil der Inserent viel zu mächtig und der Aufnehmer der Inserate viel zu interessiert am Verdienst ist, aber die Wichtigkeit dieses Rechtsgebietes wird dadurch nicht eingeschränkt, denn das Recht steht trotzdem als regelnder Faktor hinter dem Inseratengeschäft. Ja, sich über dieses Recht jeweils klar zu werden, ist nötig, um trüben Erfahrungen zu entgehen.

1. Der Abschluß des Insertionsvertrages.

Was ist Insertion? Im juristischen Sinne nicht nur die Anzeige im engeren Sinne, sondern auch die Prospektbeilage, die Reklamenerzählung, nicht das Plakat; dieses gehört zwar zu ähnlichen Werbemaßnahmen, bei ihm fehlen aber manche Gesichtspunkte, die beim Insertionsvertrag wesentlich sind. Denn dieser ist ein Vertrag über die Aufnahme und Verbreitung einer Mitteilung an einer bestimmten Publikationsstelle gegen die übliche Vergütung (so definierte ich den Insertionsvertrag im Artikel Anzeigenrecht im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft). Daß die Mitteilung geschäftlicher Natur sein muß, ist nicht erforderlich, es gibt auch Geburts-, Vermählungs- usw. Anzeigen, Heiratsannoncen, für die rechtlich das Gleiche gilt wie für das geschäftliche Inserat. Hiermit aber taucht schon die Frage auf, ob jede beliebige Mitteilung als Inserat aufgegeben werden kann und ob jede beliebige Mitteilung als Inserat aufgenommen werden muß. Ersteres ist zu bejahen, letzteres zu verneinen. Man kann jede beliebige Mitteilung als Inserat aufgeben, es ist grundsätzlich niemand gehindert, Aufsätze, Nachrichten politischer Natur, Aufrufe usw. im Inseratenteil eines Blattes zu veröffentlichen. Aber der Verleger oder Redakteur des Blattes braucht keineswegs jedes Inserat aufzunehmen. Plagymangel vorzuschützen ist ultima ratio, aber nur selten der wahre Grund. Abgesehen von präskriptiven (öffentlich-rechtlichen) Vorschriften, wonach behördliche Ankündigungen unter gewissen Voraussetzungen aufgenommen werden müssen, oder nach § 11 des Preßgesetzes die Aufnahme einer Berichtigung oder auch die Annahme eines zur Bekanntmachung freigegebenen Gerichts-urteils obligatorisch ist, besteht kein Kontrahierungszwang. Der Verleger einer Zeitschrift oder Zeitung (noch mehr der Verleger eines Buches) kann Insertionsverträge abschließen, mit wem er will, kann Annoncen zurückweisen, aus welchen Gründen er will; diese Gründe können namentlich sein: Art, Inhalt und Ton des Blattes gegenüber Art, Inhalt und Ton der Anzeige, Üblichkeit oder Unüblichkeit der Aufnahme von Anzeigen oder Beilagen, Gewicht der Beilage, Rücksicht auf die Interessen des Herausgebers, anderer Inserenten, insbesondere auch der in dem Blatte verfolgten Tendenz (z. B. Lötöranzeigen in alkoholgegnereischen Blättern, Kurpfuschereanzeigen in medizinischen Zeitschriften, standesorganisatorisch verbotene Anpreisungen u. dgl. mehr). Schwierigkeiten können hier entstehen, wenn etwa Herausgeber und Verleger verschiedener Ansicht sind und ein Inserat nur die Interessen des einen dieser beiden Beteiligten verletzt, die des andern aber viel-

leicht fördert; das kann z. B. eintreten, wenn der Inseratenteil die einzige Einnahmequelle aus der Zeitschrift für den Verleger darstellt, der Herausgeber aber (etwa eine Organisation) sehr peinlich in der Auswahl geeigneter Anzeigen ist. In solchen Streitfällen kommt es auf den Verlagsvertrag an, auf die aus seinem ganzen Charakter hervorgehende Auslegung, beispielsweise darauf, ob etwa der das Veto einlegende Vertragsteil sein Recht schikanös ausübt, letzten Endes auch darauf, wie weit »berechtigter Interessen« der beiden Kontrahenten im Spiele sind. Aber gerade letzteres ist oftmals nicht leicht zu entscheiden, und so müssen die Richtlinien für die Entscheidung auf dem hier angedeuteten Wege gesucht werden.

Der Abschluß des Insertionsvertrages kann mündlich oder schriftlich geschehen; Schriftform ist nicht für die Gültigkeit des Vertrages notwendig. Denn der Insertionsvertrag gehört im wesentlichen, wenn auch mit gewissen Modifikationen (Miet- und Pachtvertrag), zu den »Werkverträgen« (§§ 634 BGB.) und kann unmittelbar oder durch Vertreter (Annoncenerpeditionen, Akquisiteure) geschlossen werden, und zwar auch beiderseitig durch Vertreter.

Der Vertrag kann hierbei eine verschiedene juristische Gestalt annehmen. Die Annoncenerpedition gibt das Inserat weiter im Sinne des Auftraggebers und ist dann nur Vermittlerin oder Fortführerin dieses Geschäfts, das sich dadurch in seinem Wesen nicht ändert — oder die Annoncenerpedition steht im dauernden »Pachtverhältnis« mit einer Zeitschrift und hat dieser den Inseratenteil zu beschaffen und den ihr zur Verfügung gestellten Raum zu bezahlen, wodurch sich die Art des Vertragsverhältnisses erheblich modifiziert. Hier handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen dem Eigentümer des Blattes und der die Inseratenregie habenden Annoncenerpedition nicht um Werkvertrag oder Verlagsvertrag, nicht um Sammelpedition oder Inseratenabonnement, sondern um einen dem wirklichen Pachtvertrag ganz ähnlichen Vertrag (vgl. RGZ. Bd. 70, S. 20), bei dem jedoch zwei Besonderheiten gegenüber sonstigen Pachtverträgen zu beachten sind: a) der Inseratenpächter übernimmt meist die Lieferungsverpflichtung einer bestimmten Quantität von Anzeigen, und die zu zahlende Vergütung wird danach abgestuft; b) der Inseratenverpächter übernimmt seinerseits die Verpflichtung, einen nach der Quantität der Anzeigen verschieden großen Raum zur Verfügung zu stellen und, vor allen Dingen, die Anzeigen in einer vertragsmäßig festgesetzten oder »üblichen« Weise zu verbreiten, — sodaß sich hierdurch also der Vertrag dem werkvertragähnlichen Inseratenvertrag anschließt und für diese beiden Eigenheiten die Inseratenpacht nach werkvertraglichen Grundsätzen beurteilt werden muß. Im übrigen aber gibt die Pachtfirma einen festen Pachtzins und erntet die »Früchte« ihrer Tätigkeit.

Anders der Vertrag zwischen dem Besteller und dem Annoncenbüro. Das ist (nach Staub, BGB.) nicht Expedition, nicht Kommission (was es beides sein könnte), sondern ein Vertrag eigener Art. »Eigener Art« heißt hier, daß aus den eben genannten und noch anderen Vertragstypen des bürgerlichen Rechts das jeweils Entsprechende durch Analogieschlüsse herausgezogen werden muß. Das ist natürlich nicht ganz einfach und entbehrt auch der Eindeutigkeit und wohl auch der Rechtsicherheit,